

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz geändert wird (MMHG-Novelle 2015), mit dem das MTD-Gesetz geändert wird (MTD-Gesetz-Novelle 2015) und mit dem das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz geändert wird (MABG-Novelle 2015)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz
(MMHmG-Novelle 2015)

Das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG, BGBl. I Nr. 169/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2014, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis entfallen der Eintrag „§ 27 ... Verkürzte Ausbildung für diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte“ und der 2. Abschnitt des 6. Hauptstücks. Nach der Zeile „§ 70 ... Spezialqualifikationsausbildung Hydro- und Balneotherapie“ wird die Zeile „§ 70a ... Spezialqualifikationsausbildung Basismobilisation“ eingefügt.*

2. *§ 26 Abs. 1 Z 1 lautet:*

„1. zur Ausübung des Gewerbes der Massage gemäß der Massage-Verordnung, BGBl. II Nr. 68/2003, ausgenommen ganzheitlich in sich geschlossener Systeme, berechtigt sind oder die Befähigungsprüfung nach dem 1. Oktober 1986 erfolgreich abgeschlossen haben und“

3. *In § 26 Abs. 2 wird die Zahl „875“ durch die Zahl „400“ ersetzt.*

4. *§ 27 entfällt.*

5. *In § 60 Abs. 1 werden am Ende der Z 1 das Wort „und“ und der Punkt am Ende der Ziffer 2 durch einen Beistrich ersetzt, folgende Z 3 wird angefügt:*

„3. Basismobilisation.“

6. *Dem § 60 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Die Basismobilisation umfasst die Unterstützung der Patienten bei der Verbesserung ihrer Mobilität und im sicheren Umgang mit Gehhilfen.“

7. *In § 61 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:*

„(2a) Medizinische Masseure und Heilmasseure, die zur Durchführung einer Spezialqualifikation gemäß § 62 Abs. 2a berechtigt sind, dürfen nach ihrer Berufsbezeichnung in Klammer die Zusatzbezeichnung „Basismobilisation“ anfügen.“

8. *In § 61 Abs. 3 wird jeweils der Ausdruck „Abs. 1 bis 2“ durch den Ausdruck „Abs. 1 bis 2a“ ersetzt.*

9. *In § 62 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:*

„(2a) Zur berufsmäßigen Durchführung der Basismobilisation sind Personen berechtigt, die zur Berufsausübung als medizinischer Masseur oder Heilmasseur berechtigt sind, und

1. einen Qualifikationsnachweis über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung gemäß § 70a oder
2. einen gleichwertigen Qualifikationsnachweis gemäß § 63 oder 64 besitzen, oder
3. eine Berufsberechtigung im physiotherapeutischen Dienst, oder
4. eine Berufsberechtigung im medizinisch-technischen Fachdienst besitzen, sofern und soweit sie über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen.

10. In § 62 Abs. 3 und 4 wird jeweils der Ausdruck „Abs. 1 oder 2“ durch den Ausdruck „Abs. 1, 2 oder 2a“ ersetzt.

11. § 63 Abs. 1 lautet:

„§ 63. (1) Der Bundesminister für Gesundheit hat Personen, denen von einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Qualifikationsnachweis in der Elektrotherapie, in der Hydro- und Balneotherapie oder in der Basismobilisation ausgestellt wurde, auf Antrag die Berechtigung zur Durchführung

1. der Spezialqualifikation Elektrotherapie,
2. der Spezialqualifikation Hydro- und Balneotherapie oder
3. der Spezialqualifikation Basismobilisation

zu erteilen. Voraussetzung für eine Anerkennung gemäß Z 1 bis 3 ist eine Berufsberechtigung als medizinischer Masseur oder als Heilmasseur.“

12. In § 68 Abs. 1 werden am Ende der Z 1 das Wort „und“ und der Punkt am Ende der Ziffer 2 durch einen Beistrich ersetzt, folgende Z 3 wird angefügt:

„3. Basismobilisation.“

13. Nach § 70 wird folgender § 70a samt Überschrift eingefügt:

„Spezialqualifikationsausbildung Basismobilisation

§ 70a. (1) Die Spezialqualifikationsausbildung in Basismobilisation umfasst eine theoretische und praktische Ausbildung von insgesamt 80 Stunden. Die theoretische Ausbildung umfasst 40 Unterrichtsstunden, die praktische Ausbildung umfasst 40 Stunden Pflichtpraktika an Patienten.

(2) Die theoretische Ausbildung beinhaltet insbesondere das Fach „Grundzüge der Rehabilitation und Mobilisation“.

(3) Die Spezialqualifikationsausbildung in der Basismobilisation darf frühestens nach Absolvierung des Moduls A, sofern die Ausbildung zum medizinischen Masseur in einem durchgeführt wird, nach Absolvierung der Ausbildungsinhalte des Moduls A, begonnen werden. Voraussetzung für die Absolvierung der praktischen Ausbildung ist die Absolvierung der theoretischen Ausbildung.

(4) Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind die Auszubildenden berechtigt, die zu erlernenden Tätigkeiten unter Anleitung und Aufsicht der Lehr- und Fachkräfte an Patienten durchzuführen.“

14. Der 2. Abschnitt des 6. Hauptstücks entfällt.

15. Dem § 85 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Personen, die über eine Berufsberechtigung als „diplomierter medizinisch-technischer Fachkraft“ gemäß MTF-SHD-G besitzen, sind im Rahmen einer Berufsausübung als medizinischer Masseur zur Führung der Zusatzbezeichnung „Basismobilisation“ berechtigt.“

16. Dem § 89 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) § 26 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2015 ist auf Ausbildungen anzuwenden, die ab 1. März 2015 begonnen werden.

(8) Das Inhaltsverzeichnis, § 26 Abs. 1 Z 1, § 60 Abs. 1 und Abs. 4, § 61 Abs. 2a und 3, § 62 Abs. 2a, 3 und 4, § 63 Abs. 1, § 68 Abs. 1 sowie § 70a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2015 treten mit 1. September 2015 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des MTD-Gesetzes

(MTD-Gesetz-Novelle 2015)

Das Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 185/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird die Zeile „§§ 3 und 4 ... Berufsberechtigung“ durch die Zeile „§§ 3 bis 5 Berufsberechtigung“ ersetzt.*

2. *Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Zeile „§ 11e ... Reregistrierung“.*

3. *In § 3 Abs. 1 entfällt Z 5.*

4. *§ 5 lautet:*

„§ 5. Personen, die gemäß § 3 zur Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes berechtigt sind, ist über deren Antrag von der auf Grund des Hauptwohnsitzes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein mit einem Lichtbild versehener Berufsausweis, der die betreffende Berufsbezeichnung (§ 10) enthält, auszustellen. Der (Die) Bundesminister(in) für Gesundheit hat nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Berufsausweise durch Verordnung festzulegen.“

5. *In § 6b Abs. 6 werden nach Z 2 folgende Z 3 und 4 eingefügt:*

- „3. einen Nachweis der für die Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen gesundheitlichen Eignung,
4. einen Nachweis der für die Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen Vertrauenswürdigkeit und“

6. *In § 6b Abs. 6 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:*

„Nachweise gemäß Z 3 und 4 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.“

7. *Dem 6b Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:*

„Die Berechtigung zur Ausübung des entsprechenden gehobenen medizinisch-technischen Dienstes entsteht erst mit der Eintragung.“

8. *§ 7 lautet:*

„§ 7. Die Berufsausübung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste besteht in der eigenverantwortlichen Ausübung der im jeweiligen Berufsbild gemäß § 2 umschriebenen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeführt werden.“

9. *§ 8a Abs. 9 lautet:*

„(9) Personen, die in Österreich einen gehobenen medizinisch-technischen Dienst rechtmäßig ausüben, hat die auf Grund des Hauptwohnsitzes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zum Zweck der vorübergehenden Dienstleistungserbringung in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass

1. der (die) Betreffende den entsprechenden gehobenen medizinisch-technischen Dienst in Österreich rechtmäßig ausübt und
2. ihm (ihr) die Berechtigung zur Berufsausübung zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung nicht entzogen ist.“

10. *§ 11e samt Überschrift entfällt.*

11. *§ 12 Abs. 2 lautet:*

„(2) Über die Entziehung der Berufsberechtigung gemäß Abs. 1 sind die Landeshauptmänner und der (die) Bundesminister(in) für Gesundheit zu benachrichtigen.“

12. *§ 12 Abs. 3 zweiter Satz lautet:*

„Die Landeshauptmänner und der (die) Bundesminister(in) für Gesundheit sind zu benachrichtigen.“

13. § 34c samt Überschrift entfällt.

14. § 36 Abs. 18 lautet:

„(18) Mit 1. Juni 2015 treten

1. die Einträge zu §§ 3 bis 5 im Inhaltsverzeichnis, § 5, § 6b Abs. 6 und Abs. 9, § 8a Abs. 9, § 12 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2015 in Kraft sowie
2. § 11e im Inhaltsverzeichnis, § 3 Abs. 1 Z 5 und die §§ 11e und 34c samt Überschriften außer Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Medizinische Assistenzberufe-Gesetzes

(MABG-Novelle 2015)

Das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG), BGBl. Nr. 89/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2014, wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 1 wird nach dem Wort „Ambulatorien“ die Wortfolge „, nicht bettenführenden Organisationseinheiten einer Krankenanstalt“ eingefügt.